

Qualifizierungslehrgang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa):

Prüfungsordnung

Präambel

Nach der DGUV-Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ kann die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) erforderliche Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden, wenn neben der beruflichen Grundqualifikation und Berufserfahrung ein einschlägiger Qualifizierungslehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Grundsätze für die Qualifizierung wurde durch das Bundesministerium für Arbeit 1997 vorgegeben und werden durch das von den Unfallversicherungsträgern erarbeitete Qualifizierungsmodell zur Qualifizierung von Fachkräften für Arbeitssicherheit vom 3. November 2011 konkretisiert und umgesetzt.

Als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs sind Lernerfolgskontrollen durchzuführen, die auf bundeseinheitlichen Kriterien beruhen und dienen dem Bundesministerium vorgegebenen Grundsätzen entsprechen. Die nachfolgende Prüfungsordnung setzt diese Anforderung um.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an dem Sifa-Qualifizierungslehrgang teilnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden vor Beginn des Qualifizierungslehrgangs zur Verfügung gestellt.

§ 2 Lernerfolgskontrollen: Grundsätze

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungslehrgangs ist durch insgesamt 6 bestandene Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.
- (2) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Die Kompetenzanforderungen sind in dem Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit näher beschrieben. Das Kompetenzprofil wird den Teilnehmenden vor Beginn des Qualifizierungslehrgangs zur Verfügung gestellt.
- (3) Prüfungssprache ist Deutsch. Über Ausnahmen entscheidet der Qualifizierungsträger.
- (4) Die Termine der Lernerfolgskontrollen sind verbindlich und werden den Teilnehmenden zu Beginn des Qualifizierungslehrgangs mitgeteilt.
- (5) Die Lernerfolgskontrollen sollen innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars 1 abgeschlossen werden. Eine Verlängerung um höchstens ein Jahr ist möglich, wenn ein

Erstellt am: 24.01.2024	Revision am: 05.05.2025	Revisions-Stand: 1.1
Erstellt von: Sebastian Schmid	Geprüft von: Benjamin Sabanovic	

besonderer Härtefall vorliegt. Hierüber entscheidet der Qualifizierungsträger. Die Härtefallregelung ist in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung definiert. Sind nach Ende dieses Zeitraums nicht alle Lernerfolgskontrollen bestanden, ist die Teilnahme am Lehrgang ohne Erfolg beendet.

- (6) Die Kriterien und der Maßstab für die Bewertung der jeweiligen Lernerfolgskontrolle müssen für die Teilnehmenden vorab erkennbar sein.

II. Zulassung zur Lernerfolgskontrolle

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Lernerfolgskontrolle kann zugelassen werden, wer aktiv und vollständig an allen im Lehrgangsplan vorgesehenen Modulen teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme zeigt sich insbesondere durch Mitwirkung in Gruppenarbeitsphasen, bei der Erstellung und Bereitstellung von Dokumentationen und Ergebnispräsentationen, bei der Durchführung von Simulationen (Präsentationen, Moderation, Beratungssituationen), der Diskussionsleitung, der kontinuierlichen Nutzung des Lernblogs zur Selbstreflexion, der Beteiligung an Diskussionen im Seminar und im selbstorganisierten Lernen.
- (2) Eine vollständige Teilnahme im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn während einer Präsenzwoche mehr als vier Lerneinheiten bzw. während einer halben Präsenzwoche mehr als zwei Lerneinheiten versäumt wurden.
- (3) Über die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle entscheidet der Qualifizierungsträger.

§ 4 Zulassung zu den einzelnen Lernerfolgskontrollen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zu der Lernerfolgskontrolle 1 ist die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Modulen bis einschließlich der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4. Insbesondere die Bearbeitung der Arbeitssituationen in der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4 sind zulassungsrelevant für die Lernerfolgskontrolle 1. Zu der Bearbeitung der Arbeitssituationen gibt der Lernbegleiter ein fachliches Feedback, welches für die Lernerfolgskontrolle 1 genutzt werden kann.
- (2) Die Voraussetzung für die Zulassung zu der Lernerfolgskontrolle 2 ist die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Modulen bis einschließlich dem Praktikum (PRA) 2. Wenn die Lernerfolgskontrolle 1 erstmalig nicht bestanden wurde und eine Nacharbeit erforderlich ist, kann bereits an der Lernerfolgskontrolle 2 gearbeitet werden.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Lernerfolgskontrolle 3 sind die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Modulen bis einschließlich der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 und die bestandene Lernerfolgskontrolle 1. Insbesondere die Bearbeitung der Arbeitssituationen in der

Erstellt am: 24.01.2024	Revision am: 05.05.2025	Revisions-Stand: 1.1
Erstellt von: Sebastian Schmid	Geprüft von: Benjamin Sabanovic	

selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 sind zulassungsrelevant für die Lernerfolgskontrolle 3. Zu der Bearbeitung der Arbeitssituationen gibt der Lernbegleiter ein fachliches Feedback, welches für die Lernerfolgskontrolle 3 genutzt werden kann.

- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Lernerfolgskontrolle 4 sind die Teilnahme an den bis dahin stattfindenden Modulen bis einschließlich dem Praktikum (PRA) 3 und die bestandene Lernerfolgskontrolle 2.
- (5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Lernerfolgskontrolle 5 sind die Teilnahme an den bis dahin stattfindenden Modulen bis einschließlich dem Praktikum (PRA) 4 und die bestandenen Lernerfolgskontrollen 1 bis 4.

III. Durchführung der Lernerfolgskontrollen

§ 5 Lernerfolgskontrolle 1

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 1 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4 und vor Praktikumsteil (PRA) 2 durchgeführt. Sie besteht aus der Bearbeitung eines vorgegebenen Fallbeispiels zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.
- (3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmalig nachgearbeitet bzw. wiederholt werden. Wird diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 6 Lernerfolgskontrolle 2

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist Bestandteil des Praktikumsteils (PRA) 2. Sie besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten PRA 2 zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:
 - a. einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen¹, gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
 - b. einem an den Qualifizierungsträger gerichteten Teil.
- (2) Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Bericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit anderen“ und
- (3) „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

¹ Schritte 1-4 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 1. Erfassen und Abgrenzen des Arbeitssystems, 2. Ermitteln der Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 3. Beurteilen von Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 4. Setzen von Arbeitsschutzzielen

Erstellt am: 24.01.2024	Revision am: 05.05.2025	Revisions-Stand: 1.1
Erstellt von: Sebastian Schmid	Geprüft von: Benjamin Sabanovic	

- (4) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.
- (5) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.
- (6) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle nachbearbeitet oder ein neues Praktikumsthema zur Neubearbeitung vereinbart werden. Die Lernbegleitung gibt den Teilnehmenden hierzueine Empfehlung. Bei erneutem Nichtbestehen ist eine Nachbearbeitung möglich. Wirdauch diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 7 Lernerfolgskontrolle 3

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 durchgeführt Sie besteht aus der Fortsetzung der Bearbeitung des Fallbeispiels der Lernerfolgskontrolle 1.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.
- (3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden. Wird diese nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 8 Lernerfolgskontrolle 4

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist Bestandteil des Praktikumsteils (PRA) 3. Sie baut auf Lernerfolgskontrolle 2 auf und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikumsmoduls zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen:
 - a. einer Dokumentation der durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen², gerichtet an die zuständige Führungskraft, und
 - b. einem an den Qualifizierungsträger gerichteten Teil.
- (2) Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Bericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit anderen“ und
- (3) „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

² Schritte 5-9 der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 5. Setzen von Gestaltungszielen, 6. Entwickeln von Gestaltungsalternativen, 7. Auswählen der Gestaltungslösung, 8. Umsetzung der Gestaltungslösung, 9. Überprüfen der Wirksamkeit der Gestaltungslösung

Erstellt am: 24.01.2024	Revision am: 05.05.2025	Revisions-Stand: 1.1
Erstellt von: Sebastian Schmid	Geprüft von: Benjamin Sabanovic	

- (4) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.
- (5) Bestanden hat, wer in den drei Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“, „Umgang mit sich selbst“ jeweils mindestens 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht hat.
- (6) Werden in einem der drei Kompetenzbereiche weniger als 50 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. Werden nach der Nachbereitung weiterhin weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 9 Lernerfolgskontrolle 5

- (1) Die Lernerfolgskontrolle 5 wird im Rahmen des Seminars (SEM) 7 durchgeführt. Sie besteht aus einer Beratungsleistung aufbauend auf dem Praktikumsteil (PRA) 4, und umfasst eine Themenvorstellung, die Durchführung einer Beratung und den Umgang mit einer empfangenen Beratung.
- (2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 5.
- (3) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.
- (4) Werden weniger als 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht, ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

§ 10 Täuschungsversuche und Störung

- (1) Wer das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen sucht oder gegenwen ein derartiger Verdacht besteht, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden. Bei Unklarheiten kann die Lernerfolgskontrolle unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Der Sachverhalt ist vom Prüfer festzustellen und zu protokollieren. Etwaige unzulässige Hilfsmittel können einbehalten werden und sind nach abschließender Entscheidung zeitnah auszuhändigen.
- (2) Stören Teilnehmende den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf erheblich, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden.

§ 11 Rücktritt, Nichtteilnahme

Versäumen Teilnehmende eine Lernerfolgskontrolle, so gilt diese als „nicht bestanden“. Dies gilt nicht, sofern das Versäumnis von den Teilnehmenden nicht zu vertreten ist. Hierüber entscheidet der Qualifizierungsträger, der entsprechende Nachweise verlangen kann.

Erstellt am: 24.01.2024	Revision am: 05.05.2025	Revisions-Stand: 1.1
Erstellt von: Sebastian Schmid	Geprüft von: Benjamin Sabanovic	

IV. Ergebnis der Lernerfolgskontrollen und Abschlussurkunde

§ 12 Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen

- (1) Als Ergebnis der Lernerfolgskontrollen wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.
- (2) Die Lernerfolgskontrollen werden von der jeweiligen Lernbegleitung bewertet. Lernerfolgskontrollen, die im Rahmen einer letztmaligen Wiederholung oder Nachbearbeitung durchgeführt werden, werden von zwei Lernbegleitenden bewertet.
- (3) Die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden den Teilnehmenden bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich über den Kurs im Learning Management System des Qualifizierungsträgers („Sifa-Lernwelt“).
- (4) Mit dem endgültigen Nicht-Bestehen einer Lernerfolgskontrolle ist die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang beendet.

§ 13 Bescheinigungen und Abschlussurkunde

- (1) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle 1 bis 5 sind die Qualifizierung Lernfelder I und II abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.
- (2) Sind die Lernerfolgskontrollen 1 bis 5 innerhalb der Frist (§ 2 Abs. 5) erfolgreich abgelegt worden, stellt der Qualifizierungsträger eine Abschlussurkunde über den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs aus. Die Abschlussurkunde weist aus, welche Branche dabei Gegenstand der Qualifizierungsstufe III (Lernfeld 6) war. Zuständig für das Ausstellen der Abschlussurkunde ist der Qualifizierungsträger, der die zeitlich letzte Lernerfolgskontrolle vornimmt. Werden weitere Lernfelder III absolviert, wird keine neue Abschlussurkunde ausgestellt.

§ 14 Dokumentation der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen der Prüfungsleistungen sind zu begründen, schriftlich zu dokumentieren und von den bewertenden Lernbegleitungen zu unterschreiben. Die Unterlagen werden bei dem Qualifizierungsträger aufbewahrt.
- (2) Unterlagen der Lernerfolgskontrollen werden vom Qualifizierungsträger zehn Jahre nach Ende der Qualifizierung des Teilnehmenden gelöscht.

§ 15 Einsicht in Unterlagen der Lernerfolgskontrollen

- (1) Teilnehmende können nach Abschluss einer Lernerfolgskontrolle auf schriftlichen Antrag Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nehmen.
- (2) Die Teilnehmenden dürfen keine Kopien oder Abschriften dieser Unterlagen anfertigen.

V. Widerspruchsregelung und Inkrafttreten

Erstellt am: 24.01.2024	Revision am: 05.05.2025	Revisions-Stand: 1.1
Erstellt von: Sebastian Schmid	Geprüft von: Benjamin Sabanovic	

**Qualitätsmanagement - Qualifizierungslehrgänge von Fachkräften für
Arbeitssicherheit**

SI Schmid Akademie ®

§ 16 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Qualifizierungsträgers können Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 26.06.2025 in Kraft.



Marl, 26.06.2025

Ort, Datum, Unterschrift

Erstellt am: 24.01.2024

Revision am: 05.05.2025

Revisions-Stand: 1.1

Erstellt von: Sebastian Schmid

Geprüft von: Benjamin Sabanovic